



ÖSTERREICHISCHER BUNDESFEUERWEHRVERBAND

An das
 Bundesministerium für öffentliche
 Wirtschaft und Verkehr
 z.H. Herrn Abteilungsleiter Dr. Othmar Thann

Radetzkystraße 2
 A-1030 Wien

BUNDES-GESETZENTWURF	
Zl. 43	-GE/19
Datum:	8. JULI 1988
Verfollt	9.7.96
FAKT 3/96/L	

BEZUG: -

GEGENSTAND: StVO 1960; Anregungen des ÖBFV für die nächste (20.) Novelle

SACHGEBIET:
 BEARBEITER: Dr. iur. Alfred Zeilmayr
 TELEFON/KLAPPE: (07242) 235 - 400
 TELEFAX: (07242) 47 477
 ANSCHRIFT: Lärchenstraße 8
 A-4623 Gunskirchen
 BITTE BEI BEANTWORTUNG DIESES SCHREIBENS
 DATUM, GESCHÄFTSZEICHEN UND
 GEGENSTAND ANGEBEN
 DATUM: 03.07.1996
D. Kleinschreiber

Der Verband bedankt sich eingangs, daß durch die 19. StVO-Novelle einigen Wünschen der Feuerwehr Rechnung getragen wurde, u.zw. durch § 24 Abs. 5b (Ausnahme von Halte- und Parkverboten für Kommandanten von Feuerwehreinheiten), § 26a Abs. 1a (Ausnahme von "Fahrverbot in beiden Richtungen", "Einfahrt verboten" und "Vorgeschriebene Fahrtrichtung" auch außerhalb von Einsatzfahrten), § 76a Abs. 5 (Befahren von Fußgängerzonen) und § 89a Abs. 2 lit. b) (Entfernung von Fahrzeugen aus "Sicherheitszonen" im Bereich von gefährdeten Gebäuden). Die angestrebte Ausnahme vom Fahrverbot für LKW gemäß § 42 Abs. 1 ("Wochenendfahrverbot") und gemäß § 42 Abs. 6 ("Nachtfahrverbot") erscheint durch die Zulassung von Feuerwehrfahrzeugen als Spezialkraftfahrzeuge (§ 2 Z. 22a und 28 KFG 1967) erreicht.

Leider sind jedoch eine Reihe von Wünschen noch nicht berücksichtigt worden, die wir bereits im Schreiben vom 5. Juli 1988, GZ. 2/2-2/77, vorlegen durften. Der Österreichische Bundesfeuerwehrverband erlaubt sich daher, für eine künftige Novellierung der Straßenverkehrsordnung 1960 im folgenden einige Probleme bzw. Wünsche zu unterbreiten und ersucht, nach Möglichkeit eine Berücksichtigung in der nächsten (20.) StVO-Novelle zu erwägen.

Wir dürfen eingangs noch bemerken, daß es sich bei den nachstehenden Vorbringen teilweise um über 15 Jahre verfolgte Anliegen der österreichischen Feuerwehren handelt, die bedauerlicherweise bis heute unerfüllt blieben, zum Teil um Anregungen, die sich aufgrund von praktischen Erfahrungen der letzten Jahre ergeben haben.

Im einzelnen darf folgendes ausgeführt werden:

1. Freihalten einer Fahrspur auf Autobahnen bei Verkehrsstau

Die seit langem vorgebrachten Beschwerden der bei Bränden oder Unfällen auf den Autobahnen Einsatz leistenden Feuerwehren, daß durch die Disziplinlosigkeit der Verkehrsteilnehmer wertvolle Anmarschzeit verloren geht, häufen sich in letzter Zeit immer mehr. In manchen Fällen war es überhaupt nicht möglich, den Einsatzort zu erreichen, da die Autobahnbenutzer bei Eintritt der (durch den Unfall bedingten) Verkehrsstauung ihre Fahrzeuge derart gedankenlos in Zweierreihen zum Stillstand bringen, daß trotz rechnerisch ausreichend vor-

Geschäftsstelle des ÖBFV: Siebenbrunnengasse 21/3, A-1050 Wien, Tel: 0222/5458230, Fax 0222/5458230-13
 IMMO-BANK, 1016 Wien, Stadiongasse 10; Kto. Nr. 302 5558 0000, BLZ: 47050 - ÖPSK: 1285.006

gedankenlos in Zweierreihen zum Stillstand bringen, daß trotz rechnerisch ausreichend vorhandener Straßenbreite die Einsatzfahrzeuge an den gestauten Fahrzeugen nicht vorbeifahren können.

Wir bitten zu erwägen, ob nicht beispielsweise die Aufnahme einer Bestimmung in die Straßenverkehrsordnung - etwa zu §§ 26 Abs. 5 oder 46 Abs. 3 - daß auf der Autobahn bei Stauungen die Fahrzeugkolonnen sich auf den Fahrstreifen so aufzustellen haben, daß eine ausreichende Fahrspur für Einsatzfahrzeuge erhalten bleibt, unser Problem lösen helfen könnte.

In diesem Zusammenhang darf auf § 18 Abs. 9 der deutschen Straßenverkehrsordnung verwiesen werden. Dieser bestimmt:

"Stockt der Verkehr auf Autobahnen oder Kraftfahrstraßen, so müssen die Fahrzeuge für die Durchfahrt von Polizei- und Hilfsfahrzeugen in der Mitte der Fahrbahn eine freie Gasse bilden."

Ähnliche Vorschriften gelten auch in der Schweiz und in Italien, wobei der Pannestreifen befahren werden darf.

Nicht nur in den Bundesländern mit hohem Touristenanteil sondern auch im westlichen Niederösterreich konnte beobachtet werden, daß das gewohnte Verhalten der ausländischen (deutschen) Autofahrer bereits maßgebend geworden ist und sich daraus Probleme durch gegensätzliches Verhalten der Autofahrer ergeben. Die österreichische Lösung mit dem Freihalten des Pannestreifens ist zwar nicht die schlechteste und sinnvoll, aber wenn sich die Österreicher daran halten, ausländische Lenker aber nicht, dann ist die Autobahn komplett blockiert. Es sollte daher ein einheitliches Verhalten aller Verkehrsteilnehmer erreicht werden. Die Vorschrift zum Freihalten einer Gasse in der Fahrbahnmitte würde sich auch allgemein auf Straßen mit Gegenverkehr anwenden lassen. Dazu kommt noch, daß für schwere Einsatzfahrzeuge das Befahren der Fahrbahnmitte günstiger ist, da auf dem Bankett durch das schnellere Fahren die Gefahr des Einbrechens besteht. Hiezu kommt noch, daß LKW langsam auf das Bankett ausweichen können und PKW dies umso leichter fällt.

Seitens des Österreichischen Bundesfeuerwehrverbandes kann aus den Erfahrungen der Praxis heraus der Ansicht der beamteten Verkehrsreferenten der Bundesländer, die derzeitige Regelung sei günstiger und es bestehe keine Notwendigkeit für eine Änderung, nicht beigetreten werden.

2. Ausnahme vom Verbot des Befahrens von Wohnstraßen

Im § 76b Abs. 1 ist vorgesehen, daß bestimmte Fahrzeuge im öffentlichen Dienst (Fahrzeuge des Straßendienstes und der Müllabfuhr) die Wohnstraße befahren dürfen. Es erscheint erforderlich zu normieren, daß auch Einsatzfahrzeuge die Wohnstraße befahren dürfen, und zwar auch außerhalb der Anlaßfälle nach § 26 Abs. 1 StVO.

Die Erfahrungen der letzten Jahre haben gezeigt, daß auch in Fällen, für die nicht Blaulicht und Folgetonhorn verwendet werden dürfen, weil keine Gefahr im Verzuge vorliegt, es notwendig wird, mit Einsatzfahrzeugen in eine Wohnstraße einzufahren (z.B. bei Übungen, Reparaturen, Erprobungen von Löschwasserstellen, Erprobungen von Naß- oder Trockensteigleitungen bei Hochhäusern etc.)

Es wird daher beantragt, eine analoge Ausnahmeregelung wie im § 76a Abs. 5 lit. c) (Fußgängerzonen dürfen "mit Fahrzeugen der Feuerwehr in Ausübung des Dienstes" befahren werden) auch für das Befahren von Wohnstraßen zu erlassen.

3. Gewährleistung nach § 89a Abs. 7 StVO

In der ursprünglichen Fassung dieser Gesetzesstelle war die Entfernung von Gegenständen i.S.d. im § 89a Abs. 7 erster Satz genannten Verpflichteten vorgesehen. Wahrscheinlich auf Betreiben der Autofahrerklubs wurde vom zuständigen Nationalratsausschuß die Frage der Gewährleistung in der nun vorliegenden Form geändert (Anm. 76 des A.B.)

Wir ersuchen in diesem Zusammenhang um Erwägung, ob die Gewährleistung nicht auf grobe Fahrlässigkeit (bzw. Vorsatz) des Abschleppunternehmens eingeschränkt werden könnte, da die derzeitige Fassung es faktisch verlangt., vor Durchführung einer Abschleppung eine Beweissicherung vorzunehmen, da der Zulassungsbesitzer, regelmäßig über den Vollzug der Abschleppung verärgert, in vielen Fällen versucht, Schäden zu reklamieren, die nicht von der Abschleppung herrühren. Dies führt dazu, daß das die Abschleppung durchführende Unternehmen, nicht überall eine Firma, oft auch Feuerwehren, mit erheblichen Zivilstreiten belastet wird.

4. Verwendung von Blaulicht und Folgetonhorn bei Einsatzübungsfahrten

Der Österreichische Bundesfeuerwehrverband bemüht sich seit der 5. Novelle, vom Bundesgesetzgeber die Erlaubnis zur Verwendung von Blaulicht und Folgetonhorn auch für Einsatzübungsfahrten zu erhalten. Eigenartigerweise enthielt diese Erweiterung der Verwendungserlaubnis für diese Vorrangsignale bereits der Entwurf der 5. StVO-Novelle vom Juli 1974. In den gleichzeitig ausgesandten Erläuterungen zu dieser Novelle hieß es damals zur Begründung dieser Änderung wörtlich: "Die Verwendung von Blaulicht und Tonfolgehorn soll künftig auch für Einsatzübungsfahrten erlaubt sein, weil ansonsten eine Einsatzübungsfahrt unter den Bedingungen eines Einsatzfalles nicht möglich wäre

Nach Studium des Entwurfes waltete kurz Befriedigung über diese Ergänzung des Gesetzestextes, um nach Inkrafttreten der 5. StVO-Novelle herber Enttäuschung Platz zu machen, da das vom Bundesgesetzgeber verabschiedete Gesetz die im Entwurf noch vorgesehene Erweiterung nicht mehr vorgesehen hat.

Das gleiche Spiel hat sich dann bei der Erlassung der 6. StVO-Novelle wiederholt: Im Entwurf noch vorgesehen, Im Gesetzestext der 6. StVO-Novelle nicht mehr enthalten.

Da unsere Anregung beide Male durch das zuständige Bundesministerium in dankenswerter Weise in die Regierungsvorlage aufgenommen wurde, warn wir der Auffassung, daß unserem Wunsch auch von fachlicher Seite entsprechende Berechtigung zuerkannt wurde. Unsere Ansicht und unsere Gründe für unseren Antrag haben sich seither nicht geändert: Die Notwendigkeit von Einsatzübungen im überörtlichen Bereich hat sich mit der erforderlichen Forcierung der Katastrophenabwehr (u.a. auch im Zusammenhang mit Katastrophenbränden, Transportunfällen mit gefährlichen Gütern u.a.m) vielmehr erheblich verstärkt.

Wir ersuchen daher, dieses Anliegen für die nächste (20.) Novelle der StVO wiederum zu berücksichtigen.

5. Behinderung von Einsatzkräften durch parkende PKW von Neugierigen

Die Sensationslust unserer Mitbürger nimmt zusehends Formen an, die es bei Unfällen, Bränden u.ä. den Einsatzkräften, nicht nur der Feuerwehr, immer schwerer machen, rasch und damit wirksam Hilfe zu leisten, wobei die größten Hindernisse durch die geparkten Fahrzeuge der neugierigen Unbeteiligten entstehen. Wir ersuchen hiezu um Erwägung, ob nicht ein gesetzliches Halteverbot in einem bestimmten Umkreis vom Ort des Unfalles, eines Brandes oder sonstigen Katastrophenfalles normiert werden könnte, das für alle jene Fahrzeuge gilt, deren Lenker nicht aufgrund gesetzlicher Bestimmungen (z.B. § 4 StVO) verpflichtet sind, am Unfallsort anwesend zu sein.

6. Verbrennen von Gegenständen neben der Straße

Ein Problem, das die Feuerwehren nur am Rande berührt, darf hier aufgezeigt werden: Die Beeinträchtigung der Verkehrssicherheit durch das Abbrennen von Fluren, im besonderen nach der Ernte, das Verbrennen von (Ernte-)Abfällen u.ä., vor allem neben Hauptverkehrsstraßen. Hier ist über Aufforderung der Verkehrsaufsichtsbehörden in jüngerer Zeit in zunehmendem Maße ein Einschreiten der Feuerwehr deswegen erforderlich, weil der durch das Abbrennen entstehende Brandrauch in der Regel beinahe jede Sicht auf Verkehrsflächen nimmt. Es erschiene überlegenswert, ob nicht die StVO Normen enthalten könnte, die Maßnahmen neben Straßen, die vor allem durch Einfluß auf die Sichtverhältnisse die Verkehrssicherheit so nachteilig treffen, verbieten.

Der Österreichische Bundesfeuerwehrverband ersucht, die vorstehenden Ausführungen einer wohlwollenden Bearbeitung zu unterziehen und steht für allfällige Gespräche über die angeschnittenen Fragen gerne zur Verfügung.

Mit dem Ausdruck vorzüglicher Hochachtung zeichnet

Der Präsident:



(Reg. Rat Erwin Nowak, ELBD)

Abl. ergeht an:

das Präsidium des Nationalrates (25-fach)
alle Herren Präsidialmitglieder